

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 32/2024 Ausgabetag: 13.12.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an Foodbroker GmbH
2. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an Teamora GmbH
3. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
4. 12. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen vom 23.12.2014
5. Satzung zur Regelung der Wochenmärkte im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Marktsatzung) vom 11.12.2024
6. Satzung zur Regelung der Kirmesveranstaltungen im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Kirmessatzung) vom 11.12.2024
7. Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen vom 11.12.2024
8. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rheda-Wiedenbrück vom 11.12.2024

**Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10
Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an Foodbroker GmbH**

Der Gewerbesteuerbescheid (Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) vom 16.08.2024 für das Jahr 2023, Kassenzzeichen 7189741/3000 an

Firma

Foodbroker GmbH

letzte bekannte Adresse

Röntgenstr. 21

33378 Rheda-Wiedenbrück

wird hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Gemäß Eintrag im Handelsregister wurde die Firma am 25.06.2024 von Amts wegen aufgelöst. Bereits seit dem 30.09.2022 ist der ehemalige Geschäftsführer, Herr Marek Ziga, von seiner letzten Wohnsitzbehörde (Oelde) nach „unbekannt“ abgemeldet worden. Ein weiterer Zustellungsversuch ist deshalb unterblieben.

Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung nach § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das oben bezeichnete Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 325, nach vorheriger Terminvereinbarung und gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) eingesehen und abgeholt werden.

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg

**Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides gem. § 10
Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) an Teamora GmbH**

Der Gewerbesteuerbescheid (Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück) vom 03.12.2024 für das Jahr 2022, Kassenzeichen 7130648/3000 an

Firma

Teamora GmbH

letzte bekannte Adresse

Berliner Str. 52

33378 Rheda-Wiedenbrück

wird hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Gemäß Eintrag im Handelsregister wurde die Firma bereits am 02.09.2024 von Amts wegen aufgelöst. Der Gewerbebetrieb ist zudem zum 31.05.2023 seitens der Stadt Rheda-Wiedenbrück ebenfalls von Amts wegen abgemeldet worden, da der Betrieb nicht zu ermitteln war. Steuerbescheide konnten an die letzte bekannte Adresse wie auch an die angegebene Geschäftsführerin nicht zugestellt werden.

Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung nach § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das oben bezeichnete Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 325, nach vorheriger Terminvereinbarung und gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) eingesehen und abgeholt werden.

Der Bürgermeister
in Vertretung



Christoph Krahn

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 liegt ab sofort für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Rathaus Rheda, Rathausplatz 13, Zimmer 322 während der täglichen Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist darüber hinaus auf der Internetseite der Stadtverwaltung unter www.rheda-wiedenbrueck.de einzusehen.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige in dem Zeitraum vom

07.01.2024 bis einschließlich 21.01.2024

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Einwendungen erheben. Gerne können die Einwendungen auch per E-Mail an Markus.Huster@rh-wd.de gesendet werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Rheda-Wiedenbrück, den 10.12.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



Krahn
Erster Beigeordneter | Stadtkämmerer

12. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen vom 23.12.2014

Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 1,2,4,6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des §54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Technische Entwässerungssatzung) vom 18.12.1997, alle genannten Gesetze und die Satzung in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

§ 1

§ 11 (1) erhält folgende neue Fassung:

Der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt je Kubikmeter eingeleitetes Abwasser **3,82 €**.

§ 2

§ 13 (3) erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm an die städt. Abwasseranlage angeschlossener Grundstücksfläche **0,86 €** jährlich.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 10.12.2024

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg

**Satzung
zur Regelung der Wochenmärkte
im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück
(Marktsatzung)
vom 11.12.2024**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) und der §§ 64 bis 71 b und 60b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. I S. 245) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte, als öffentliche Einrichtung. Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art sowie der Markttradition. Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Stadt als Marktveranstalterin zu den Marktbesucherinnen und Marktbesuchern und dient der Marktordnung.
- (2) Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

§ 2

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Marktflächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
- (2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden im Stadtteil Rheda jeden Mittwoch und Samstag auf dem Rathausplatz und der Berliner Straße (s. Anlage) sowie im Stadtteil Wiedenbrück jeden Dienstag und Samstag auf einem Teilstück des Kirchplatzes (s. Anlage) statt.

- (2) Die Märkte beginnen um 07:30 Uhr und enden um 12:30 Uhr. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorherigen Werktag abgehalten. Fällt dieser Tag auf einen Montag oder an einem Tag nach einem regulären Markttag, fällt der Markt aus.
- (3) Sofern der Rathausplatz und der Kirchplatz in Ausnahmefällen für den Wochenmarkt nicht zur Verfügung stehen, sind Ausweichplätze bereitzustellen.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs.1 Gewerbeordnung (GewO) genannten Warenarten zugelassen. Darüber hinaus dürfen auch in untergeordnetem Maße Imbisswaren und Getränke zum Direktverzehr zugelassen werden.

§ 5

Zuweisung und Zulassung von Standplätzen

- (1) Zum Anbieten von Waren bedürfen die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker einer Zulassung (Erlaubnis) der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Standplätze werden für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauererlaubnis) bis zu einem Jahr oder für einen unbefristeten Zeitraum in unbeschränkter Weise (unbeschränkte Dauererlaubnis) erteilt.
- (2) Der Bürgermeister - Marktverwaltung - weist auf Antrag einen Standplatz nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu, sofern ausreichend Standfläche zur Verfügung steht. Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überbesetzung einzelner Warengattungen kommt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder weiterer Standplätze besteht nicht.
- (3) Anträge auf Zulassung zu den Wochenmärkten müssen schriftlich erfolgen. Sie müssen Angaben über den Betreiber/Betreiberin, Warenangebot, Standgröße und Strombedarf beinhalten.
- (4) Die Standzuweisungen sind nicht übertragbar. Sie können mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (5) Hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne von Abs. 1 und 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (§ 42a) als erteilt.
- (6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden; ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin/der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - das Geschäft in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist.

- (7) Inhaber/Inhaberinnen von erteilten Erlaubnissen, die beabsichtigen, die Betriebsform zu ändern (z. B. Inhaberwechsel, Rechtsformwechsel) oder neue Teilhaber/-innen oder Gesellschafter/-innen (z. B. BGB-Gesellschaft) aufzunehmen zu wollen, haben dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
- eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden der Marktbeschickerinnen oder der Marktbeschicker zurückzuführen sind,
 - die Marktbeschickerinnen oder die Marktbeschicker Nebenbestimmungen nicht erfüllen,
 - die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - der Standplatz für bauliche Zwecke oder andere Veranstaltungen benötigt wird,
 - die Marktbeschickerinnen oder die Marktbeschicker oder deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder andere öffentlich- rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
 - die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Rheda-Wiedenbrück fälligen Gebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
 - die Marktbeschickerinnen oder die Marktbeschicker gemäß § 70 a Gewerbeordnung zurückzuweisen sind,
 - der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
- (9) Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Zulassung kann die Stadt anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann eine sofortige Räumung des Platzes auf Kosten und Gefahr der bisherigen Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers veranlasst werden.
- (10) Für die Teilnahme an den Märkten werden Marktgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§ 6

Aufbau und Räumung der Märkte

- (1) Auf den Wochenmärkten sind die Stände zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr aufzubauen. Der Abbau ist spätestens bis 14:30 Uhr zu beenden.
- (2) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Nach dem Aufbau sind die Märkte von Fahrzeugen zu räumen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Packwagen sind an den von der Stadt zugewiesenen Plätzen abzustellen.

- (4) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren und des Einnahmeausfalles besteht nicht.
- (5) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 7

Ordnung auf den Märkten

- (1) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheitspflicht zu beachten.
- (2) Die für Rettungsfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege und Aufstellflächen sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Marktteilnehmer zu vermeiden.
- (3) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.
- (4) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragende Gegenstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßen- bzw. Platzoberfläche, haben.
- (5) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (6) Der Standplatz muss von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern sauber gehalten werden.

§ 8

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 5 bis 7 erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Waren oder Dienstleistungen anbietet, die nicht zugelassen sind, oder gegen Bestimmungen der §§ 5 bis 7 verstößt.

- (2) Verstöße gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 11

Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen.
- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Insbesondere haben die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker bei der (Strom-) Kabelverlegung darauf zu achten, dass die Kabel in Bereichen, wo mehrere zusammenliegen und somit eine erhöhte Stolpergefahr besteht, mit rutschfesten Gummimatten abgedeckt werden.
- (3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die ihnen, ihrem Personal oder der Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Marktordnung für die Stadt Rheda-Wiedenbrück“ vom 10. November 2021 außer Kraft.

Anlage

Luftbild Wochenmarkt Rheda



Luftbild Wochenmarkt Wiedenbrück



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 11.12.2024

Der Bürgermeister
i.V.



Christoph Krahn
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Satzung
zur Regelung der Kirmesveranstaltungen
im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück
(Kirmessatzung)
vom 11.12.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 64 bis 71b und 60b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. I S. 245) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Veranstaltungsbereiche, Zeitraum und Betriebszeiten

- (1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück betreibt die Herbstkirmes mit Krammarkt im Stadtteil Wiedenbrück und den Andreasmarkt im Stadtteil Rheda nach den §§ 60b, 69 Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Soweit die Stadt Rheda-Wiedenbrück privaten Dritten die Durchführung einzelner Märkte, Volksfeste oder Ausstellungen durch Festsetzungsbescheid nach § 69 GewO überträgt, gelten die nachfolgenden Regelungen der Kirmessatzung nicht. An ihre Stelle treten die besonderen Regelungen der Festsetzungsverfügung und ggf. abzuschließender Nutzungsverträge.
- (3) Die Herbstkirmes im Stadtteil Wiedenbrück findet immer am Freitag vor dem ersten Montag im Oktober statt und endet am ersten Montag im Oktober. Fällt der Tag der Deutschen Einheit (03. Oktober) auf den Donnerstag vor der Kirmes oder den Dienstag nach der Kirmes, so verlängert sich die Kirmes um diesen einen Tag. Marktzeiten für die Kirmes sind grundsätzlich Freitag und Samstag von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Sonntag von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Montag von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Verlängert sich die Kirmes um einen Tag, so gelten die Zeiten von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- (4) Der Andreasmarkt im Stadtteil Rheda findet am Freitag vor dem Volkstrauertag statt und endet am darauffolgenden Sonntag. Die Marktzeiten für den Andreasmarkt sind Freitag von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr, Samstag von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr und Sonntag von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- (5) Der Krammarkt findet immer am ersten Montag im Oktober statt. Der Krammarkt beginnt um 08:00 Uhr und endet um 15:00 Uhr.

§ 2

Kirmesartikel und Kirmesgeschäfte

Die Herbstkirmes mit Krammarkt und der Andreasmarkt sind Volksfeste im Sinne des § 60b Gewerbeordnung. Zugelassen sind Waren und unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Gewerbeordnung (Reisegewerbe).

§ 3

Zulassung

- (1) Zum Anbieten von Waren und zur Ausübung unterhaltender Tätigkeiten bedürfen die Kirmesbeschickerinnen und Kirmesbeschicker einer Zulassung (Erlaubnis) der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Diese ist nicht übertragbar.
- (2) Bezüglich der Ausmaße der zuzulassenden Betriebe können aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten Höchstmaße festgelegt werden.
- (3) Anträge auf Zulassung zur Herbstkirmes müssen bis spätestens zum 31.01., für den Andreasmarkt und den Krammarkt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres der Veranstaltung eingegangen sein.
- (4) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - der Nachweis über den Besitz einer Reisegewerbekarte oder anstelle dieser eine der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) entsprechende Bescheinigung, soweit es sich um eine reisegewerbekartenpflichtige Tätigkeit i. S. des § 55 Gewerbeordnung handelt,
 - der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen, die alle von der Marktätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt,
 - eine Übersicht der Daten (Art, Größe und Strombedarf) sowie ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes,
 - eine genaue Beschreibung des Waren- und Leistungsangebotes und
 - bei bestehender Betriebsprüfungspflicht: Datum der letzten Betriebsprüfung und Angabe des Prüfintervalls
- (5) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden; ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin/der Bewerber die für die Teilnahmen am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 2 entspricht,

- c. das angebotene Geschäft in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist,
 - d. mehr Bewerbungen eingehen als Standplätze zur Verfügung stehen. In diesem Fall werden die Geschäfte nach ihrer Attraktivität des Angebotes ausgewählt (s. Anlage).
- (6) Inhaber von erteilten Erlaubnissen, die beabsichtigen, die Betriebsform zu ändern (z.B. Inhaberwechsel, Wechsel der Rechtsform) oder neue Teilhaber oder Gesellschafter (z.B. BGB-Gesellschaft) aufnehmen wollen, haben dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden der Kirmesbeschickerinnen oder der Kirmesbeschicker zurückzuführen sind,
 - b. die Kirmesbeschickerinnen oder die Kirmesbeschicker Nebenbestimmungen nicht erfüllen,
 - c. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - d. der Standplatz für bauliche Zwecke oder andere Veranstaltungen benötigt wird,
 - e. die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Rheda-Wiedenbrück fälligen Gebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
 - f. die Kirmesbeschickerinnen oder die Kirmesbeschicker gemäß § 70 a Gewerbeordnung zurückzuweisen sind,
 - g. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer oder einer seiner Bediensteten die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - h. die Kirmesbeschickerinnen oder die Kirmesbeschicker oder deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
 - i. ein Teilnehmer den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder
 - j. der Standplatz wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig bezogen wird.
- (8) Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Zulassung kann die Stadt anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann eine sofortige Räumung des Platzes auf Kosten und Gefahr der bisherigen Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers veranlasst werden.
- (9) Für die Teilnahme an den Märkten werden Standgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§ 4

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu. Ohne Zuweisung darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht berechtigt, die zugewiesenen Standplätze zu erweitern, untereinander zu tauschen, zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.
- (3) Eine Platzverlegung ohne die schriftliche Zustimmung der Marktaufsicht ist unzulässig.

§ 5

Aufbau und Räumung der Märkte

- (1) Der Beginn des Auf- und Abbaus der Stände ist mit der Marktaufsicht abzusprechen.
- (2) Platzgrenzen und die festgesetzten Fronten und Abmessungen sind genau einzuhalten. Abweichungen sind von der Marktaufsicht der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu genehmigen.
- (3) Nach dem Aufbau sind die Märkte und Kirmesveranstaltungen von Fahrzeugen zu räumen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Wohn- und Packwagen sind an den von der Stadt zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- (4) Die Überlassung einer Zulassung an Dritte oder die Unterverpachtung bzw. –vermietung ist unzulässig.
- (5) Wird die Fläche durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer nicht oder nicht vollständig genutzt, ist die Veranstalterin berechtigt, frei über den übrigen Bereich zu verfügen.
- (6) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 6

Ordnung auf den Märkten

- (1) Die Kirmesbeschickerinnen und Kirmesbeschicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheitspflicht zu beachten.
- (2) Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege und Aufstellflächen sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Marktteilnehmer zu vermeiden.
- (3) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragende Gegenstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßen- bzw. Platzoberfläche, haben.
- (4) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

- (5) Der Standplatz muss von den Kirmesbeschickerinnen und Kirmesbeschickern sauber gehalten werden.

§ 7

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

§ 8

Haftung

- (1) Den Standplatzinhabern obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die angrenzenden Verkehrsflächen. Sie haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals bzw. ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen.
- (2) In Verkaufs- und Schaugeschäften dürfen ohne Erlaubnis oder örtlichen Ordnungsbehörden kein offenes Feuer und keine leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Materialien verwendet werden. In Imbissgeschäften darf nur der angeschlossene Tagesbedarf an Flüssiggasflaschen vorhanden sein. Die an den Imbissständen angeschlossenen gefüllten Flüssiggasbehälter müssen gegen Sonnenbestrahlung geschützt sein. Flüssiggasflaschen, die nicht bereits durch ihre Bauart genügend standfest sind, müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen Umstürzen gesichert sein. Kohlensäureflaschen sind den Vorschriften entsprechend zu lagern.
- (3) Bau und Betrieb des Geschäftes müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das Geschäft muss nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhalten werden. Jedes Geschäft ist nach Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeiten zu beleuchten.
- (4) Das Benutzen und Betreten der Volksfestgelände erfolgt unbeschadet der der Stadt Rheda-Wiedenbrück obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück haftet für Schäden auf der Herbstkirmes und dem Andreasmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (5) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 2 bis 6 erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 bis 6 dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 32 Abs. 2 OBG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Marktordnung für die Stadt Rheda-Wiedenbrück“ vom 10. November 2021 außer Kraft.

Anlage: Zulassungsrichtlinien für die Kirmesveranstaltungen

Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot aus der Liste der Bewerberinnen und Bewerber

Ein Bewerber/eine Bewerberin hat gem. § 70 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer/-innen geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Abs. 3 GewO in der Weise modifiziert, dass der Bewerber/die Bewerberin aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden kann.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber am Veranstaltungszweck, am aktuellen Gestaltungswillen, an den platzspezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen (z.B. im Hinblick auf zu große Geschäfte im Verhältnis zur Festplatzgröße, Platzlücken im Zuge der Platzplanung) sowie an den nachfolgenden Kriterien und Vorgaben der Veranstalterin.

1. Innerhalb der jeweiligen Geschäftsart bzw. Geschäftsausprägung sind Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie eine höhere Anziehungskraft auf die Besucherinnen und Besucher ausüben als ihre Mitbewerberinnen und Mitbewerber, bevorzugt zuzulassen. Von einer höheren Anziehungskraft wird ausgegangen, wenn den Geschäften nach einer Attraktivitätsbewertung Vorrang vor anderen Geschäften gegeben wird. Die Veranstalterin ist dabei nicht zwingend an ihre Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden.

Folgende Attraktivitätskriterien kommen u. a. zur Anwendung:

Geschäfte der Geschäftsgruppe Fahrgeschäfte:

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung (z. B. Fassadengestaltung, Malereien, Beleuchtung, Themenbezug, besondere Effekte, Dekoration),
- Fahrweise und Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe, Geschwindigkeit, Fahrbewegung, besondere Effekte),
- optional: Umweltfreundlichkeit

Geschäfte der Geschäftsgruppe Schau- und Belustigungsgeschäfte:

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung (z. B. Fassadengestaltung, Malereien, Beleuchtung, Themenbezug, besondere Effekte, Dekoration),
- Art und Umfang der (Schau-) Belustigung (z.B. Anzahl der Etagen, Art und Ausgestaltung des Parcours bzw. Art des Programms, besondere Effekte)
- optional: Umweltfreundlichkeit

Geschäfte der Geschäftsgruppe Spielgeschäfte:

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung (z. B. Fassadengestaltung, Malereien, Beleuchtung, Themenbezug, besondere Effekte, Dekoration),
- Spielweise und –gewinn (z.B. Anzahl der Spielstellen, Art der Spielweise, besondere Effekte, Qualität des Spielgewinns),
- optional: Umweltfreundlichkeit

Geschäfte der Geschäftsgruppen Verkaufsgeschäfte und Gastronomiebetriebe:

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung (z. B. Fassadengestaltung, Malereien, Beleuchtung, Themenbezug, besondere Effekte, Dekoration),
- Warenangebot (z.B. Qualität, Präsentation und Vielfalt)
- optional: Umweltfreundlichkeit

Besondere Anziehungskraft des Geschäftes durch Seltenheit, Beliebtheit und Exklusivität.

2. Im Falle einer gleichwertigen Attraktivität nach Nr. 5.1. der Kirmessatzung sind Bewerbungen, bei denen das Geschäft als bekannt und der Betreiber/die Betreiberin als bewährt angesehen werden, gegenüber anderen Bewerbungen bevorzugt zuzulassen. Dies gilt jedoch nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Auch hier gilt der Grundsatz, dass das attraktivere Geschäft den Vorrang hat.

Ein Geschäft sowie dessen Betreiber/Betreiberin werden als bekannt und bewährt angesehen, wenn sie innerhalb der letzten fünf Veranstaltungen vor dem Veranstaltungsjahr an der Veranstaltung teilgenommen haben und sich hierbei als zuverlässig im Sinne der Nr. 4.6. und der Nr. 4.7. der Kirmessatzung erwiesen haben.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück setzt sich zum Ziel, bei der Auswahl der Bewerbungen auch Neubewerberinnen und Neubewerber zuzulassen. Der Vorrang nach Satz 1 für Geschäfte, die als bekannt und bewährt angesehen werden, kann entfallen, soweit er diesem Ziel entgegensteht.

Als Neubewerber/innen sind Bewerber/innen zu verstehen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Veranstaltungsjahr keine Zulassung für die Veranstaltung erhalten haben

3. Führen die unter Nr. 5.1. bis Nr. 5.3. genannten Zulassungskriterien zu keiner Zulassungsentscheidung, so erfolgt die Entscheidung zu Gunsten des regional näheren Bewerbers.
4. Die Vorgaben des Auswahlverfahrens enthalten zwangsläufig subjektive Einschätzungen der Veranstalterin; die Stadt Rheda-Wiedenbrück leistet mit der detaillierten Auflistung der Auswahlaspekte einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Auswahlverfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können nach Art des Geschäfts, des Bewerbers/der Bewerberin und des Angebotes unterschiedliche Bedeutung haben. Sie werden nach pflichtgemäßer Sachverhaltsforschung zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 11.12.2024

Der Bürgermeister
i.V.



Christoph Krahn
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Satzung
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen
vom 11.12.2024**

Präambel

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
 - d) die auf Antrag durch die Brandschutzdienststelle i. S. d. Anlage 1 Nr. 5 erbracht werden, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenehöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) i. V. m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 05.12.2024 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 47,84 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 23,92 €

3. Durchführung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 lit. c)

Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene halbe Stunde pauschal 23,92 €

5. Sonstige Leistungen, die unter Punkt 1 – 4 nicht erfasst sind

(z. B. Feuerwehrpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

je angefangene Stunde pauschal 47,84 €

Anlage 2

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige
brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom ____.**

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungs- grad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	

3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5- 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	

10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Hinweise:

- (1) Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.

- (2) Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.
- (3) Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderliche Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln“.
- (4) Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lenkungsausschuss VB nach Erscheinen der Rechtsvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen vornehmen, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 11.12.2024

Der Bürgermeister
i.V.



Christoph Krahn
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Rheda-Wiedenbrück
vom 11.12.2024**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rheda-Wiedenbrück vom 21.09.1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.01.2017 außer Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Rheda-Wiedenbrück

Fahrzeugart	€ je Stunde	€ je 15 min
Mannschaftstransportwagen, Einsatzleitwagen, Kommandowagen	52,12	13,03
Löschgruppenfahrzeuge (LF)	78,12	19,53
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	83,11	20,78
Gerätewagen / Rüstwagen / LKW	64,77	16,19
Drehleiter	116,90	29,22
Je eingesetzte Feuerwehrkraft	27,80	6,95

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

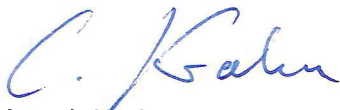
Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 11.12.2024

Der Bürgermeister
i.V.



Christoph Krahn
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer